



Athleten
Deutschland e.V.

7. Mitgliederversammlung, 21. November 2024

Beschlussvorlagen

TOP 6 Finanzen & Haushalt

6.1. Genehmigung des Jahresberichts 2023

Beschlussvorlage:

Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen die Genehmigung des Jahresberichts 2023 gemäß § 15 Abs. 2 Anstrich 8 der Satzung.

Begründung:

Das Präsidium hat dem Jahresbericht im Rahmen seiner Sitzung am 11. November 2024 zugestimmt. Der Bericht basiert auf dem Verwendungsnachweis zur erhaltenen Bundesförderung, der beim Bundesverwaltungsamt zur Prüfung eingereicht wurde. Darüber hinaus legt er die Verwendung der eingeworbenen Drittmittel dar. Gemäß § 15 Abs. 2 Anstrich 8 der Satzung obliegt es der Mitgliederversammlung, den Jahresbericht zu genehmigen.

6.3. Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers

Beschlussvorlage:

Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen die von den Kassenprüferinnen empfohlene Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers gemäß § 15 Abs. 2 Anstrich 4 der Satzung.

Begründung:

Die Kassenprüferinnen Nadine Apetz und Larina Wiesen haben in ihrem Bericht die Richtigkeit der Jahresrechnung 2023 aufgrund einer (stichprobenartigen) Prüfung bestätigt und die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers empfohlen. Der Bericht ist als Anlage beigefügt und enthält die entsprechende Empfehlung.

6.4. Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs 2025

Beschlussvorlage:

Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen die Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2025 gemäß § 15 Abs. 2 Anstrich 8 der Satzung.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 Anstrich 8 der Satzung obliegt die Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsplans der Mitgliederversammlung. Der vorliegende Entwurf wurde unter der Berücksichtigung von Erfahrungswerten des Geschäftsstellenpersonals, der Jahresrechnung 2024 und den strategischen Zielen des Vereins erstellt. Der Haushaltsplan bildet die Basis für den an das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu stellenden Projektantrag für 2025 und weitere Anträge zum Erwerb von Drittmitteln zur Finanzierung der Anlaufstelle „Anlauf gegen Gewalt“ sowie des Projektes „Begleitung bei der Einrichtung und des Betriebes bei der Einrichtung des unabhängigen Zentrums für Safe Sport“. Das Präsidium und die Geschäftsführung behalten sich vor, den Entwurf auf Grundlage des Kapazitätsbedarfes und aktueller Entwicklungen zu modifizieren.

TOP 7 Satzungsänderung: Einführen von neuen Formen der Mitgliedschaft und Beitragsfreistellung der Athletenvertreter*innen

TOP 7.1. Beitragsfreistellung der Athletenvertreter*innen

Beschlussvorlage:

Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen eine Ergänzung der Vereinssatzung durch Einfügung des § 9 Abs. 2 zur Regelung einer Beitragsfreistellung der Athletenvertreter*innen gemäß des vorliegenden Formulierungsvorschlags. Dadurch ändert sich die Reihenfolge der Absätze des § 9 entsprechend.

Formulierungsvorschlag für § 9 Abs. 2:

*Ordentliche Mitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit als Athletenvertreter*innen von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.*

*Der Beginn und das Ende dieser Tätigkeit sind dem Verein jeweils mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn bzw. Ende der Tätigkeit als Athletenvertreter*innen, jedenfalls aber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*

*Athletenvertreter*innen sind Personen, die in einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes diese Funktion innehaben und die Interessen der Athlet*innen gegenüber dem jeweiligen Verband vertreten.*

Begründung:

Athletenvertreter*innen sind die wichtigsten Ansprechpartner*innen für die Belange der Athlet*innen in den Spitzenverbänden. Sie sind Sprachrohr für die Interessen der Athlet*innen und Bindeglied zur leistungssportlichen Führung. Ihre Aufgaben umfassen – je nach Verband – die Aushandlung der Athletenvereinbarung, das Prüfen von Nominierungen, Sitz und Stimme in Kontrollorganen und Mitarbeit in Gremien mit Bezug zum Spitzensport. Sie nehmen an den Strukturgesprächen mit BMI und DOSB, Gutachterausschusssitzungen der Sporthilfe sowie Personalplanungsgesprächen der Bundeswehr teil. Für Athleten Deutschland sind die Athletenvertreter*innen ebenso zentrale Ansprechpartner*innen und wichtige Multiplikatoren. Seit Gründung verfolgt Athleten Deutschland deshalb das Ziel, der Gruppe der Athletenvertreter*innen besondere Wertschätzung zukommen zu lassen. Mit der Entbindung von der Beitragspflicht möchte das Präsidium ein Zeichen setzen und die

wertvolle Arbeit der Athletenvertreter*innen entsprechend würdigen. Zusätzlich schafft die Maßnahme einen weiteren Anreiz für die Vertreter*innen, dem Verein beizutreten und ihre Expertise einzubringen. Athletenvertreter*innen haben selbstverständlich die Möglichkeit, trotz dieser Regelung Beiträge zu zahlen oder dem Verein Spenden zukommen zu lassen.

TOP 7.2. Einführung einer Probemitgliedschaft

Beschlussvorlage:

Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen die Einführung einer Probemitgliedschaft durch Einfügung des § 5 Abs. 8 gemäß des vorliegenden Formulierungsvorschlags. Dadurch ändert sich die Reihenfolge der Absätze des § 5 entsprechend.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 8:

Infolge des Antrags nach § 5 Abs. 9 kann das Präsidium entscheiden, den/die Antragsteller*in, soweit die Voraussetzungen nach § 5, Abs.4 erfüllt sind, zunächst als Probemitglied („Probemitgliedschaft“) aufzunehmen.

Die Probemitgliedschaft hat eine Dauer von 12 Monaten. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes geht nach dem Ablauf dieses Zeitraums die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche aktive Mitgliedschaft über, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 weiterhin vorliegen. Widerspricht das Präsidium oder das Probemitglied der Überführung der Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft vor Ablauf des letzten Tages der Probemitgliedschaft, scheidet das Probemitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus.

Probemitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Probemitgliedern steht kein aktives Wahl-, Antrags- und Stimmrecht zu. Soweit sich die Zusammensetzung oder Beschlussfähigkeit von Vereinsorganen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Probemitglieder unberücksichtigt. Probemitglieder können nicht für ein Präsidiumsamt kandidieren. Im Übrigen sind sie den ordentlichen aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

Begründung:

Die Einführung der Mitgliedsbeiträge im letzten Jahr hat die Annahme bestätigt, dass damit die Schwelle zum Eintritt in den Verein erhöht ist. Um künftig wieder leichter Mitglieder zu gewinnen, soll die Option für eine Probemitgliedschaft eingeführt werden. Die

Probemitgliedschaft soll für die Dauer von 12 Monaten gelten und nach Ende dieser Periode automatisch in eine ordentliche aktive Mitgliedschaft überführt werden, es sei denn, das Präsidium oder das Probemitglied widersprechen fristgerecht. Während der 12 Monate hat das Probemitglied – mit Ausnahme von Wahl-, Antrags- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und der Möglichkeit für ein Präsidiumsamt zu kandidieren – dieselben Rechte wie ein ordentliches aktives Mitglied, d.h. es kann auf alle Leistungen des Vereins zugreifen. Die Entscheidung, ob eine Probemitgliedschaft angeboten wird, bleibt dem Präsidium vorbehalten. In seiner Entscheidung wird es den erwarteten Nutzen für die Mitgliederengewinnung, etwaigen Nachteilen wie einem erhöhten Verwaltungsaufwand sowie einer übermäßigen Nutzung der Leistungen des Vereins ohne Gegenleistung in Form von Beiträgen gegenüberstellen.

TOP 7.3. Einführung einer Ehrenmitgliedschaft

Beschlussvorlage:

Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen die Einführung einer Ehrenmitgliedschaft durch Einfügung des § 5 Abs. 6 gemäß des vorliegenden Formulierungsvorschlags. Dadurch ändert sich die Reihenfolge der Absätze des § 5 entsprechend.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 6:

Das Präsidium kann ordentliche Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat weder Einfluss auf den Status als aktives oder passives ordentliches Mitglied noch auf die Änderung des Status nach der Ernennung zum Ehrenmitglied sowie auf die dem Ehrenmitglied aus dem jeweiligen Status der ordentlichen Mitgliedschaft erwachsenden Rechte.

Ist ein Ehrenmitglied zum Zeitpunkt seiner Ernennung aktives Mitglied und treten die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung ein, ist abweichend von § 5 Abs. 10 dieser Satzung ein Antrag auf Fortführung als passives Mitglied für das Ehrenmitglied nicht erforderlich. Das Ehrenmitglied hat ab dem Ende der aktiven Mitgliedschaft automatisch die Rechte eines passiven Mitglieds.

Ist das Ehrenmitglied zum Zeitpunkt seiner Ernennung weder aktives noch passives ordentliches Mitglied, ist das Ehrenmitglied zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt, ohne dass ihm ein Rede- oder Stimmrecht zusteht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Das Präsidium ist jederzeit dazu berechtigt, dem Ehrenmitglied unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Ehrenmitgliedschaft zu entziehen.

Begründung:

Seit Gründung haben sich Mitglieder von Athleten Deutschland aber auch zahlreiche Personen im Ehrenamt unter dem Aufwand erheblicher Zeitressourcen zum Wohle des Vereins eingebracht. Mit der Einführung der Ehrenmitgliedschaft soll diesem besonderen Engagement Rechnung getragen werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von Beitragspflichten befreit. Sind die Ehrenmitglieder zur gleichen Zeit ordentliche aktive oder passive Mitglieder hat die Ehrenmitgliedschaft keinen Einfluss auf ihre Rechte und Pflichten. Sind Ehrenmitglieder keine ordentlichen Mitglieder des Vereins haben sie weder Stimm-, Antrags- oder Rederecht bei Mitgliederversammlungen. Die Ehrenmitgliedschaft kann ihnen durch das Präsidium auf Basis der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 der Satzung wieder entzogen werden.

Beschlussnachtrag: Aufgrund der Einfügungen der neuen Abs. 6 und 8 des § 5 wird § 6 Abs. 1 der Satzung wie folgt geändert:

Alt: § 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Ende der aktiven Mitgliedschaft, wenn kein Antrag auf Fortführung der Mitgliedschaft als passives Mitglied gestellt wurde (§ 6 Abs. 2, § 5 Abs. **8**), [...]

Neu: § 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Ende der aktiven Mitgliedschaft, wenn kein Antrag auf Fortführung der Mitgliedschaft als passives Mitglied gestellt wurde (§ 6 Abs. 2, § 5 Abs. **10**), [...]

TOP 8 Änderung der Beitragsordnung

Beschlussvorlage:

Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen die Änderung der Beitragsordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2025 gemäß § 15 Abs. 2 Anstrich 5 der Satzung.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 2 Anstrich 5 der Satzung obliegt die Verabschiedung einer Beitragsordnung der Mitgliederversammlung. Auf der Grundlage der seit Einführung von Mitgliedsbeiträgen für alle Mitglieder zum 1. Januar 2024 gesammelten praktischen Erfahrungen mit der Beitragsabrechnung schlägt das Präsidium die Anpassung einzelner Elemente der Beitragsordnung vor. Im Einzelnen betrifft dies:

- Aufnahme des § 2 Solidaritätsprinzip
- Ausschluss einer monatlichen Beitragszahlung
- Änderung der jährlichen Beitragshöhe für juristische Personen als Fördermitglieder auf 2.500 EUR
- SEPA-Lastschriftverfahren als bevorzugtes Mittel zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- Mahnverfahren und deren Kosten; Ausschluss bei Nichtzahlung
- Mitteilung von Veränderungen
- Datenverarbeitung

Der Verein strebt an, den Prozess der Beitragserhebung so reibungslos wie möglich zu gestalten. Um den Mitgliedern wie auch der Geschäftsstelle ein transparentes und umsetzbares Verfahren zur Verfügung zu stellen und den anfallenden Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Mitgliedsbeiträge so gering wie möglich zu gestalten, wird eine auf den Erfahrungen des Jahres 2024 angepasste Beitragsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

TOP 9 Zukunft der Athletenvertretung

Beschlussvorlage:

Die Mitgliederversammlung begrüßt den geplanten Prozess zur Zukunft der Athletenvertretung, der im Jahr 2025 als gemeinsame Initiative des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Athletenkommission im DOSB und Athleten Deutschland durchgeführt werden soll. Die Mitgliederversammlung beauftragt das Präsidium den Prozess ergebnisoffen und konstruktiv zu führen, um das bestmögliche Modell zur Vertretung der Interessen und Durchsetzung der Rechte der Athlet*innen zu erarbeiten. Sie ruft alle Mitglieder, insbesondere die Athletenvertreter*innen dazu auf, den Prozess aufmerksam zu begleiten und, wenn erforderlich, sich aktiv einzubringen.

Begründung:

Athleten Deutschland wurde im Jahr 2017 auf eine Initiative der Athletenkommission im DOSB von 45 Athletenvertreter*innen gegründet. Seitdem wirkt der Verein als unabhängige Athletenvertretung für die Bundeskaderathlet*innen, während die Athletenkommission im DOSB als verbandsinternes Gremium mit beratender Funktion für athletenrelevante Themen innerhalb des DOSB fortbestand und -besteht. Die Ko-Existenz der beiden Vertretungen sorgte in den letzten Jahren immer wieder für Auseinandersetzungen mit dem DOSB, der wiederholt – zuletzt bei der Besetzung der Arbeitsgruppen in der Bund-Länder-Sport AG („Spitzensportreform“) sowie der Besetzung der Entscheidungsgremien der geplanten Sportagentur – entschied, der Athletenkommission den Vorrang zu geben. Das Vorgehen des DOSB widersprach dabei der Beschlusslage der Athletenkommission, die für die Begleitung der Spitzensportreform explizit Athleten Deutschland mandatierte, sowie der „Gemeinsamen Erklärung der Athletenvertreter*innen zum Sportfördergesetz“, in der 80 Athletenvertreter*innen aus 47 Spitzenverbänden sich für Sitz und Stimme für Athleten Deutschland in den Gremien der Agentur aussprachen. Zur Lösung der stets wiederkehrenden Konflikte um die Frage der legitimen Dachvertretung der Bundeskaderathlet*innen ist ein gemeinsamer Prozess zwischen DOSB, Athletenkommission und Athleten Deutschland geplant. Dabei soll unter Beachtung von sport- und

arbeitsrechtlichen Grundlagen sowie der gelebten Praxis ein Modell zur bestmöglichen Vertretung der Interessen der Athlet*innen erarbeitet werden. Der Prozess soll von externen Dritten moderiert werden. Eine Konsultation von DOSB-Mitarbeitenden, Spitzenverbänden, Athletenvertreter*innen und Expert*innen ist geplant. Die getroffenen Ableitungen könnten erstmalig in eine Kooperationsvereinbarung münden, die die Rechten und Pflichten der Parteien definiert. In einer zweiten Prozessphase soll zudem das Verfahren zur Erarbeitung von Rahmenrichtlinien für Athletenvertreter*innen wieder aufgenommen werden. Die Rahmenrichtlinien sind aktuell das einzige Dokument im Spitzensportsystem, das die Rechte und Pflichten von Athletenvertreter*innen definiert. Sie sind deshalb von zentraler Bedeutung. Die rege Beteiligung von Athletenvertreter*innen ist demzufolge notwendig und dringend erwünscht. Die zweite Phase soll unmittelbar an die erste Phase anschließen, die bis Ende des zweiten Quartals des Jahres 2025 abgeschlossen sein sollte.